

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-11530 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/171-Pr.2/90

Wien, 13. Juni 1990

An den	<u>5334 IAB</u>
Herrn Präsidenten des Nationalrates	1990 -06- 18
Parlament	zu <u>5409 J</u>
1017 <u>W i e n</u>	

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Norbert Gugerbauer und Genossen vom 20. April 1990, Nr. 5409/J, betreffend großkoalitionären Postenproporz bei der AUA, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 3.:

Aufgrund des Bundesgesetzes vom 21. März 1962 über die Rekonstruktion der Austrian Airlines Österreichische Luftverkehrs Aktiengesellschaft (AUA), BGBI.Nr 94/1962, war bei der Besetzung des Aufsichtsrates eine politische Einflußnahme gesetzlich vorgesehen gewesen. Das erwähnte Gesetz ist durch das Bundesgesetz über die Teilprivatisierung der AUA per 31.12.1987 außer Kraft gesetzt worden, was erste Schritte zur Besetzung des Aufsichtsrates nach rein sachlichen Kriterien ermöglichte. Nach Veräußerung eines bedeutenden Teiles der Aktien des Unternehmens wurde der Aufsichtsrat hinsichtlich der Kapitalvertreter auf zehn Personen reduziert und durch die Wahl eines Vertreters der Swiss Air, eines anerkannten Tourismusexperten sowie eines Vertreters des Hauptaktionärs teilweise neu besetzt. Dabei wurden ausschließlich berufliche und fachliche Qualifikationen berücksichtigt. Auf diese Kriterien wird auch bei künftigen Besetzungen des Aufsichtsrates, nach Maßgabe der im Rahmen der Anteilsverwaltung des Bundes und aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Normen gegebenen Möglichkeiten, Bedacht genommen werden. Auf die Auswahl

- 2 -

der aufgrund des Arbeitsverfassungsgesetzes in den Aufsichtsrat zu entsendenden Personen habe ich jedoch keinen Einfluß.

Die Funktionsperiode des derzeitigen Aufsichtsrates endet mit der Entlastung der Organe für das Geschäftsjahr 1992.

Zu 4.:

Zum Zeitpunkt der Stellung der vorliegenden Anfrage lag bereits ein gemäß den aktienrechtlichen Bestimmungen gefaßter rechtsgültiger Beschuß des Aufsichtsrates über die Bestellung des Vorstandes vor.

